

Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Public Health vom 1. Juni 2012

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90) hat die Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Public Health vom 1. Oktober 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 37 Nr. 16 S. 295) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 4 MPO Fw.)

- (1) Voraussetzung ist die Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren in dem durch Auswertung der Bewerbungsunterlagen festgestellt wird, wer Zugang erhält.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Bielefeld eingereicht werden und enthalten:
 - a) Das Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses und die dazugehörigen Dokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o.ä.), die Auskunft geben über den individuellen Studienverlauf, die absolvierten Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Falls die Hochschule oder Berufsakademie, an der die Bewerberin oder der Bewerber den vorangegangenen Abschluss erworben hat, für diesen keine solche Dokumente ausfertigt, müssen entsprechend aussagekräftige Unterlagen eingereicht werden (z.B. Leistungsnachweise, Studien- und Prüfungsordnung).
 - b) Liegt noch kein Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses vor, werden ein vorläufiges Abschlussdokument und/oder ein aktuelles Transcript of Records bzw. entsprechend aussagekräftige Unterlagen im Sinne von Absatz 2a) vorgelegt.
 - c) Bereits den fachspezifischer Studierfähigkeitstest im Rahmen des Zulassungsverfahrens (Ziff. 3 Abs. 4).
- (3) Die Bewerbungsunterlagen werden daraufhin überprüft, ob der vorangegangene Abschluss (in der Regel Bachelorabschluss) qualifiziert ist. Qualifiziert ist ein Abschluss, der mindestens sechs Semester Regelstudienzeit oder 180 Leistungspunkte umfasst. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber erhalten Zugang, die einen vorangegangenen qualifizierten Abschluss nachweisen. Bewerberinnen und Bewerber erhalten keinen Zugang, die keinen vorangegangenen qualifizierten Abschluss nachweisen.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert.
- (6) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 11 MPO Fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehende Entscheidungen trifft.“

2. Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 6 MPO Fw.)

- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird bei einem zulassungsbeschränktem Masterstudiengang geprüft, ob die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle diese Bewerberinnen und Bewerber zugelassen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze, wird ein Ranking gebildet. Es werden Punkte für die erzielte (vorläufige) Abschlussnote des ersten qualifizierten Abschlusses und für das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests vergeben.

- (3) Für die (vorläufige) Abschlussnote können maximal 24 Punkte nach folgendem Schema vergeben werden:

Abschlussnote des qualifizierenden Abschlusses: 1,0	24,0
Abschlussnote des qualifizierenden Abschlusses: 1,1	23,8
Abschlussnote des qualifizierenden Abschlusses: 1,2	23,6
Abschlussnote des qualifizierenden Abschlusses: 1,3	23,4
Abschlussnote des qualifizierenden Abschlusses: 1,4	23,2
Abschlussnote des qualifizierenden Abschlusses: 1,5	23,0
Abschlussnote des qualifizierenden Abschlusses: 1,6	22,8
Abschlussnote des qualifizierenden Abschlusses: 1,7	22,6
Abschlussnote des qualifizierenden Abschlusses: 1,8	22,4
Abschlussnote des qualifizierenden Abschlusses: 1,9	22,2
Abschlussnote des qualifizierenden Abschlusses: 2,0	22,0
Abschlussnote des qualifizierenden Abschlusses: 2,1	21,8
Abschlussnote des qualifizierenden Abschlusses: 2,2	21,6
Abschlussnote des qualifizierenden Abschlusses: 2,3	21,4
Abschlussnote des qualifizierenden Abschlusses: 2,4	21,2
Abschlussnote des qualifizierenden Abschlusses: 2,5	21,0
Abschlussnote des qualifizierenden Abschlusses: 2,6	20,8
Abschlussnote des qualifizierenden Abschlusses: 2,7	20,6
Abschlussnote des qualifizierenden Abschlusses: 2,8	20,4
Abschlussnote des qualifizierenden Abschlusses: 2,9	20,2
Abschlussnote des qualifizierenden Abschlusses: 3,0	20,0
Abschlussnote des qualifizierenden Abschlusses: 3,1	19,8
Abschlussnote des qualifizierenden Abschlusses: 3,2	19,6
Abschlussnote des qualifizierenden Abschlusses: 3,3	19,4
Abschlussnote des qualifizierenden Abschlusses: 3,4	19,2
Abschlussnote des qualifizierenden Abschlusses: 3,5 bis 4,0	19,0
Gesamtsumme	19 - 24

- (4) Für den fachspezifischen Studierfähigkeitstest können maximal 20 Punkte vergeben werden. Der fachspezifische Studierfähigkeitstest besteht aus der Beschreibung eines gesundheitswissenschaftlichen Arbeitsvorhabens im Umfang von etwa 10 Seiten. Der Test erfolgt schriftlich und umfasst eine Prüfung der theoretischen und methodischen Kompetenzen. Er dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber voraussichtlich in der Lage sein wird, das Masterstudium erfolgreich in der Regelstudienzeit zu absolvieren. Der fachspezifische Studierfähigkeitstest wird hinsichtlich der folgenden inhaltlichen Anforderungen nach drei Kriterien bewertet:
- 1) Entwicklung einer Fragestellung von gesundheitswissenschaftlicher Relevanz,
 - 2) theoretische Begründung der Fragestellung,
 - 3) Methoden zur Bearbeitung der Fragestellung.
- Die Bewertung erfolgt durch zwei prüfungsberechtigte Personen, die von der nach § 11 MPO Fw. zuständigen Stelle bestellt werden. Jede prüfungsberechtigte Person vergibt zwischen 0 und 3 Punkten für die Kriterien 1 und 3 sowie zwischen 0 und 4 Punkte für das Kriterium 2. Anschließend wird die Summe der Punkte für den fachspezifischen Studierfähigkeitstest gebildet.
- (5) Auf der Grundlage der erreichten Gesamtpunktzahl für Abschlussnote und fachspezifischen Studierfähigkeitstest erfolgt die Vergabe der Studienplätze. Bei Punktgleichheit gibt zunächst die (vorläufige) Note des ersten qualifizierten Abschlusses den Ausschlag. Ist danach noch keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Los.
- (6) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 5 durch das Studierendensekretariat. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gilt Absatz 5 entsprechend.
- (7) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid des Studierendensekretariats informiert.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Die Regelungen für das Zugangs- und Zulassungsverfahrens (Ziffern 2. und 3.) gelten bereits für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2012/13.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 26. April 2012.

Bielefeld, den 1. Juni 2012

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer